



PROTOKOLL

Körperschaft:	Stadt Elsfleth	
Gremium:	Finanzausschuss - 5. Sitzung (2016/2021) -	
Sitzung am:	Donnerstag, 26. Oktober 2017	
Sitzungsort:	Heye-Stiftung, Heye-Saal	
Sitzungsbeginn:	18.00 Uhr	Sitzungsende: 19.20 Uhr

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Vorsitzender:	Ratsherr Möhring
	Bürgermeisterin Fuchs
Sachbearbeiter u. Protokollführer:	Stadtverwaltungsrat Schneider

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Finanzausschuss
Sitzung am:	26.10.2017

Ausschussmitglieder	Bemerkungen
Ratsherr Möhring	Vorsitzender
Ratsherr Bierbaum	für Ratsfrau Wiesensee
Ratsherr Thümler	
Ratsherr Buse	
Stellv. Bürgermeister Nieß	
Beigeordneter Röhl	
Beigeordneter Di Benedetto	
Ratsherr Dörgeloh	
Ratsherr Wenzel	

Sonstige Sitzungsteilnehmer	Bemerkungen
Bürgermeisterin Fuchs	
Stadtverwaltungsrat Schneider	als Sachbearbeiter u. Protokollführer
Ratsherr Vögel	als Gast
Stellv. Bürgermeister Osterloh	als Gast
Beigeordnete Miodek	als Gast
Beigeordnete Göhr-Weber	als Gast
Ratsfrau Gehlhaar	als Gast

entschuldigt fehlte	Bemerkungen
Gleichstellungsbeauftragte Frau Ralle-Klein	

Keine Presse/Besucher

VERZEICHNIS DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Finanzausschuss
Sitzung am:	26.10.2017

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 03. Mai 2017
5. Einwohnerfragestunde
6. Berichtswesen der Stadt Elsfleth zum 01.10.2017
7. Erlass einer Hebesatzsatzung ab dem 01.01.2018
8. Anträge und Anfragen

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Finanzausschuss
Sitzung am:	26.10.2017

Tagesordnungspunkt 1.

Eröffnung der Sitzung

Ratsherr Möhring eröffnete als Ausschussvorsitzender um 18.00 Uhr die Sitzung.

Tagesordnungspunkt 2.

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende stellte die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Tagesordnungspunkt 3.

Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde einstimmig festgestellt und genehmigt.

Tagesordnungspunkt 4.

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 03. Mai 2017

Das Protokoll über die Sitzung vom 03. Mai 2017 wurde einstimmig genehmigt.

Tagesordnungspunkt 5.

Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen in der Einwohnerfragestunde gestellt.

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Finanzausschuss
Sitzung am:	26.10.2017

Tagesordnungspunkt 6.

Berichtswesen der Stadt Elsfleth zum 01.10.2017

Sach- und Rechtslage

Herr Schneider wird in der Sitzung einen Bericht zum Haushalt 2017 abgeben. Anhand einer Präsentation wird der Sachstand der Investitionen erläutert und die wesentlichen Entwicklungen der Ergebnisrechnung dargestellt.

Beratung

Herr Schneider berichtete anhand einer PowerPoint-Präsentation über den Sachstand der Investitionen und erläuterte die wesentlichen Entwicklungen der Ergebnisrechnung. Anschließend gab er einen Überblick über die Aussichten der Haushaltsjahre 2017 und 2018. Sämtliche Investitionsmaßnahmen in den Teilhaushalten wurden durchgeführt oder es sind Aufträge erteilt worden, bis auf:

Fachdienst 1

Die Ansätze für das Blockheizkraftwerk und den Neubau des Kindergartens werden auf das Jahr 2018 übertragen.

Fachdienst 2

Der Erwerb von Grundstücken ist noch nicht abgeschlossen. Die Erträge für den Verkauf des Radweges (Nordermoorer Hellmer) konnten noch nicht erzielt werden. Hierfür werden Haushaltsreste gebildet.

Fachdienst 3

Der Investitionszuschuss der Stadt Elsfleth an den Bürgerverein Altenhuntrorf e.V. wird auf das Jahr 2018 übertragen. Das Bürger-/Dorfgemeinschaftshaus wird voraussichtlich erst in 2018 gebaut.

Fachdienst 4

Die investiven Ansätze für die 2 Ladestationen Elektromobilität werden nicht benötigt. Der Mittelansatz erfolgt nach Bedarf im Ergebnishaushalt.

Der Bau der Flutlichtanlage (SG Bardenfleth/Großenmeer) erfolgt erst in 2018. Die Investitionszuwendung wird auf das Jahr 2018 übertragen.

Für die Maßnahmen der Städtebauförderung werden Haushaltsreste gebildet.

Ergebnishaushalt:

Herr Schneider erläuterte, dass zum jetzigen Zeitpunkt der Haushaltsplan 2017 eingehalten wird. Die Summe der ordentlichen Erträge wird voraussichtlich erzielt werden; die Summe der ordentlichen Aufwendungen wird nicht überschritten werden.

Die Schwallwasserkammer des Hallenbades (1.1.1.424000.034) muss noch in 2017 ausgetauscht werden. Die Maßnahmen „Verlegung Putzraum“ und „Erneuerung Luftsteuerung“ werden dafür nicht durchgeführt.

Für die Instandhaltung des Damen WC Parkplatz (Stadthalle 1.2.4.573000.062) wird noch ein Auftrag erteilt. Sofern die Maßnahme erst in 2018 durchgeführt wird, wird eine Rückstellung gebucht.

Ausblick 2017:

Zurzeit wird von der Verwaltung geprüft, ob ein 1. Nachtragshaushaltsplan erstellt werden muss. Ursächlich hierfür sind Sanierungskosten für die Spundwand im Hafen. Die Kosten werden in den nächsten 2 Wochen durch ein Planungsbüro vorgestellt. Ggf. ist hierdurch eine neue Kreditaufnahme erforderlich.

Ausblick 2018:

Entgegen der Planung wird in 2018 voraussichtlich mit Schlüsselzuweisungen in Höhe von rd. 947.060,00 € gerechnet.

Die Verwaltung geht weiterhin davon aus, dass die Planung der Gewerbesteuererträge (3,7 Mio. €) unverändert ist.

Der in der Haushaltsplanung geplante Jahresfehlbetrag von 2.022.696,00 € kann durch die Schlüsselzuweisungen und einer evtl. Erhöhung der Hebesätze erheblich verringert werden, sodass in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 ein Haushaltsausgleich erreicht werden könnte.

Ohne die Erhöhung der Hebesätze ist ein mittelfristiger Haushaltsausgleich nicht realisierbar!

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Finanzausschuss
Sitzung am:	26.10.2017

Tagesordnungspunkt 7.

Erlass einer Hebesatzsatzung ab dem 01.01.2018

Sach- und Rechtslage

Die bisherige Hebesatzsatzung läuft am 31.12.2017 aus. Ab dem Jahr 2018 ist eine neue Hebesatzsatzung zu erlassen. Es besteht die Möglichkeit, die Hebesatzsatzung nur für das Jahr 2018 oder bereits für mehrere Jahre zu erstellen. Die bisherigen Hebesatzsatzungen hatten einen Zeitraum von 3 Jahren (2010-2012 und 2013-2015), in 2016 und 2017 galt sie für 1 Jahr.

Es ist zu entscheiden, ob eine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer erfolgen soll.

I. Grundsteuer A und B

Ein Vergleich des Hebesatzes mit den anderen Kommunen der Wesermarsch zeigt, dass sich die Stadt Elsfleth im mittleren Bereich befindet.

<u>Gemeinde/ Stadt</u>	<u>Grundsteuer A v.H.</u>	<u>Grundsteuer B v.H.</u>
Berne	450	450
Butjadingen (ab 2018)	450	420
Nordenham	420	450
Ovelgönne	430	430
Brake	420	420
Elsfleth	420	420
Lemwerder	370	370
Jade	410	410
Stadland	408	408

Bisher beträgt der Hebesatz der Stadt Elsfleth für Grundsteuer A und B 420 v. H.. In der nachfolgenden Berechnung sind Erträge bei 430 v. H., 440 v. H. und 450 v. H. gegenüber dem jetzigen Hebesatz von **420 v. H.** dargestellt.

Stand: 14.09.2017

Grundsteuer A		Grundsteuer B	
420 v. H.	= 156.200,00 €	420 v.H.	= 1.084.600,00 €
430 v. H.	= 159.900,00 €	430 v.H.	= 1.110.400,00 €
440 v. H.	= 163.700,00 €	440 v.H.	= 1.136.200,00 €
450 v. H.	= 167.400,00 €	450 v.H.	= 1.162.000,00 €

Beispiel:

Grundsteuer A

Ein Landwirt mit Stückländereien muss/müsste zahlen bei einem:

Messbetrag 228,54		Messbetrag 280,39	
420 v. H.	959,87 €	420 v. H.	1.177,64 €
430 v. H.	982,72 €	430 v. H.	1.205,68 €
440 v. H.	1.005,58 €	440 v. H.	1.233,72 €
450 v. H.	1.028,43 €	450 v. H.	1.261,76 €

Grundsteuer B

Ein Bürger muss zahlen bei einem:

Altbau: Messbetrag 54,36		Neubau: Messbetrag 80,56	
420 v. H.	228,31 €	420 v. H.	338,35 €
430 v. H.	233,75 €	430 v. H.	346,41 €
440 v. H.	239,18 €	440 v. H.	354,46 €
450 v. H.	244,62 €	450 v. H.	362,52 €

Aufgrund der Haushaltslage der Stadt Elsfleth und der mittelfristigen Finanz- und Ergebnisplanung hält die Verwaltung eine Erhöhung der Grundsteuer A und B von 420 v. H. auf 450 v. H. für angemessen und notwendig.

II. Gewerbesteuer

Ein Vergleich des Hebesatzes mit den anderen Kommunen der Wesermarsch zeigt, dass sich die Stadt Elsfleth im **unteren** Bereich befindet.

<u>Gemeinde/Stadt</u>	<u>Gewerbesteuer</u> <u>v.H.</u>
Berne	440
Butjadingen	420
Nordenham	420
Jade	410
Ovelgönne	410
Brake	405
Elsfleth	400
Stadland	395
Lemwerder	385

In der nachfolgenden Berechnung sind Gewerbesteuererträge mit einem Hebesatz von 410 v. H., 420 v. H., 430 v. H. und 440 v. H. gegenüber dem jetzigen Hebesatz von 400 v. H. dargestellt.

Gewerbesteuer

400 v. H.	=	3.700.000,00 €
410 v. H.	=	3.792.500,00 €
420 v. H.	=	3.885.000,00 €
430 v. H.	=	3.977.500,00 €
440 v.H.	=	4.070.000,00 €

Die Haushaltslage ist nach wie vor angespannt. Die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens bleibt abzuwarten. Die mittelfristige Finanz- und Ergebnisplanung weist Fehlbeträge aus. Im Ergebnisplan sind Fehlbeträge von rd. 2,0 Mio. € (2018), 425 € (2019) und 318 T€ (2020) zu erwarten. Der Finanzplan weist negative Liquiditätsbestände von rd. 2,2 Mio. € (2018), 567 € (2019) und 399 T€ (2020) aus. Die Verwaltung hält es für angemessen, den Hebesatz für die Gewerbesteuer von 400 v. H. auf 430 v. H. zu erhöhen. Um bessere Planungssicherheit zu erlangen schlägt die Verwaltung vor, den Hebesatz für die Jahre 2018 – 2020 festzuschreiben.

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Verwaltungsausschuss und Rat, die als **Anlage 1** beigefügte Hebesatzsatzung zum 01.01.2018 für den Zeitraum 01.01.2018 - 31.12.2020 zu erlassen.

Beratung

Herr Schneider stellte anhand einer PowerPoint-Präsentation die Grundsteuern A und B sowie die Gewerbesteuer als Einnahmequelle der Stadt Elsfleth vor. Anschließend erläuterte er die Kreisumlage als Einnahmequelle des Landkreises Wesermarsch. Er präsentierte in Form einer vereinfachten Simulationsrechnung die Berechnung der Kreisumlage und stellte die Auswirkungen einer Erhöhung der Hebesätze auf die Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage und Schlüsselzuweisungen dar.

Nach kurzer Diskussion und Beratung waren sich alle Beteiligten einig, dass vor der Beschlussfassung die Beratungen über den Haushaltsentwurf des Landkreises und die Bürgermeisterkonferenz am 07.11.2017 abgewartet werden soll.

Die Präsentation ist dem Protokoll als **Anlage 1** beigelegt.

Beschluss

Der Beschluss über die Hebesatzsatzung wurde vertagt und soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.



Agenda

1. Grundsteuer A und B
2. Gewerbesteuer
3. Kreisumlage
4. Auswirkungen einer Erhöhung der Hebesätze auf die Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage und Schlüsselzuweisungen (Simulationsrechnung)

Logo: Weiser, Wärsen, Weiers Land
Stadt Ehfleth, FD 2 Finanzen, Herr Schneider

1. Grundsteuer A und B

- Es handelt sich um s. g. Realsteuern, welche von den Städten und Gemeinden erhoben werden.
- Objektbezogen gestaltet und bezieht sich auf Beschaffenheit und Wert eines Grundstücks (Grundbesitz)
- **Grundsteuer A („agrarisches“)**: Besteuerung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke
- **Grundsteuer B (baulich“)**: Besteuerung aller bebauten und bebaubaren Grundstücke

Logo: Weiser, Wärsen, Weiers Land
Stadt Ehfleth, FD 2 Finanzen, Herr Schneider

1. Grundsteuer A und B

Berechnung der Grundsteuer

Der Betrag der konkreten Besteuerung wird in mehreren Schritten ermittelt, für die es unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten gibt:

- Feststellung des **Einheitswertes** des Grundstücks durch das Finanzamt (nach dem Bewertungsgesetz)
- Anwendung der jeweiligen **Messzahl** je nach Grundstücksart (folgt aus §§ 14 und 15 GrStG). Ergebnis ist der **Messbetrag**, über den das Finanzamt einen Bescheid erstellt.
- Multiplikation mit dem **Hebesatz**, den die Gemeinde festlegt; Ergebnis ist der Steuerbetrag, über den die Gemeinde einen Bescheid erstellt.

Logo: Weiser, Wärsen, Weiers Land
Stadt Ehfleth, FD 2 Finanzen, Herr Schneider

1. Grundsteuer A und B

Gemeinde/ Stadt	Grundsteuer A v.H.	Grundsteuer B v.H.
Berne	450	450
Burjadingen / Loh	450	420
Elft	420	450
Nordstetten	420	450
Owlgöns	430	430
Brake	420	420
Elfteth	420	420
Lemsweyer	370	370
Jade	410	410
Starbber	408	408

Grundsteuer A

420 v. H. = 156.200,00 €
 430 v. H. = 159.900,00 €
 440 v. H. = 163.700,00 €
 450 v. H. = 167.400,00 €

Grundsteuer B

420 v.H.= 1.084.600,00 €
 430 v.H.= 1.110.400,00 €
 440 v.H.= 1.136.200,00 €
 450 v.H.= 1.162.000,00 €



Stadt Elfteth
 FD 2 Finanzen
 Herr Schneider

Agenda

1. Grundsteuer A und B
2. **Gewerbsteuer**
3. Kreisumlage
4. Auswirkungen einer Erhöhung der Hebesätze auf die Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage und Schlüsselzuweisungen (Simulationsrechnung)



Stadt Elfteth
 FD 2 Finanzen
 Herr Schneider

2. Gewerbsteuer

- Die Gewerbsteuer ist die wichtigste Einnahmequelle der Städte und Gemeinden in Deutschland.
- Einen Teil der Gewerbsteuer muss die Kommune als Gewerbesteuerumlage an den Bund und das Land NDS abführen.
- Je höher die Gewerbesteuereinzahlungen, desto höher die Gewerbesteuerumlage und die Kreisumlage und desto niedriger die Schlüsselzuweisungen.

Achtung: Nicht bei Erhöhung der Hebesätze!



Stadt Elfteth
 FD 2 Finanzen
 Herr Schneider

2. Gewerbsteuer

Verkürzte Berechnungsschema der Gewerbsteuer:

Gewinn aus Gewerbebetrieb

= Gewerbeertrag × Steuermesszahl (seit 2008: 3,5 %) →

Finanzamt

= Steuermessbetrag × Hebesatz der Gemeinde →

Stadt Elfteth

= festzusetzende Gewerbsteuer
 - Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
 = Gewerbesteuerzahllast



Stadt Elfteth
 FD 2 Finanzen
 Herr Schneider

2. Gewerbesteuer

Ein Vergleich des Hebesatzes mit den anderen Kommunen der Wesermarsch zeigt, dass sich die Stadt Ehsfleth im unteren Bereich befindet.

Gemeinde/Stadt	Gewerbesteuer v.H.
Berne	440
Butjadingen	420
Nordenham	420
Jade	410
Ovelgönne	410
Brake	405
Ehsfleth	400
Stadland	395
Lemwerder	385

Gewerbesteuer		
400 v. H.	=	3.700.000,00 €
410 v. H.	=	3.792.500,00 €
420 v. H.	=	3.885.000,00 €
430 v. H.	=	3.977.500,00 €
440 v. H.	=	4.070.000,00 €

Agenda

1. Grundsteuer A und B
2. Gewerbesteuer
3. Kreisumlage
4. Auswirkungen einer Erhöhung der Hebesätze auf die Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage und Schlüsselzuweisungen (Simulationsrechnung)

3. Kreisumlage

Kreisumlage

- Die Finanzierung von Kreisen stellt sich etwas anders dar, da die Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) den Städten und Gemeinden zustehen.
- Zur Deckung des Finanzbedarfs können Kreise eine Kreisumlage von den kreisangehörigen Gemeinden erheben.
- Sie berechnet sich aus der Steuerkraft der Gemeinden und den Schlüsselzuweisungen. Von dieser Umlagegrundlage wird ein bestimmter von-Hundert-Satz als Kreisumlage definiert.

Agenda

1. Grundsteuer A und B
2. Gewerbesteuer
3. Kreisumlage
4. Auswirkungen einer Erhöhung der Hebesätze auf die Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage und Schlüsselzuweisungen (Simulationsrechnung)

4. Auswirkungen einer Erhöhung der Hebesätze auf die Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage und Schlüsselzuweisungen

Ergebnisse der Simulationsberechnung:

1. Erträge, welche auf höhere Hebesätze zurückzuführen sind, verbleiben ausschließlich bei der Stadt Ehfleth!
2. Ein höherer Hebesatz (Gewerbesteuer) wirkt sich bei gleichbleibendem oder niedrigerem Gewerbesteueraufkommen positiv (aus Sicht der Kommune) auf die Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage und Schlüsselzuweisungen aus!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Finanzausschuss
Sitzung am:	26.10.2017

Tagesordnungspunkt 8.
Anträge und Anfragen

Es lagen keine Anträge und Anfragen vor.